

Glossar

Thema	Definition
Stay Down durch Hosting Provider	Hosting Provider, die aufgrund ihrer technischen Funktionsweise oder ihres Geschäftsmodells eine besondere Gefahr für Urheberrechtsverletzungen schaffen (insb. Piraterieseiten hosten), müssen dafür sorgen, dass urheberrechtsverletzende Inhalte nicht erneut auf ihre Server hochgeladen werden.
Datenbearbeitung bei Urheberrechtsverletzungen zu strafrechtlichen Zwecken	Damit Rechteinhaber bei Urheberrechtsverletzungen Strafanzeige erstatten können, dürfen sie soweit erforderlich Personendaten bearbeiten. Die Grundsätze des Datenschutzgesetzes finden Anwendung.
Verzeichnisprivileg	«Gedächtnisinstitute», wie z. B. Bibliotheken und Museen, sollen in ihren Bestandsverzeichnissen in einem eng umschriebenen Umfang Auszüge von Werken wiedergeben dürfen, sofern und soweit dies der Erschliessung und Vermittlung ihrer Bestände dient.
Elektronische Nutzermeldungen an Verwertungsgesellschaften	Auskünfte der Nutzer sind neu in einer Form zu erteilen, die dem Stand der Technik entspricht und eine automatische Datenverarbeitung zulässt. Bezweckt wird eine weitere Senkung der Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften, indem die elektronische Verwaltung ausgebaut wird.
Zeugeneinvernahme im Tarifgenehmigungsverfahren	Kann die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) einen Sachverhalt nicht auf andere Weise hinreichend abklären, so erhält sie im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens neu die Möglichkeit, Zeugen einzuvernehmen.
Straffung des Instanzenzugs beim Tarifgenehmigungsverfahren	Das Tarifgenehmigungsverfahren soll mittels verschiedener Massnahmen gestrafft werden. Beispielsweise kann bei der Anfechtung des Entscheids der ESchK der Beschwerde die aufschiebende Wirkung gesetzlich entzogen werden, mit der Folge, dass Tarife trotz eines Beschwerdeverfahrens anwendbar sind. Damit entfällt der Anreiz, einen Tarif nur deshalb anzufechten, weil damit eine Verzögerung der Inkraftsetzung erreicht werden kann.
Erweiterte Kollektivlizenz	Will man eine grosse Anzahl an Werken nutzen, so ist es oft schwierig, für jedes Werk eine einzelne Lizenz einzuholen. Die erweiterte Kollektivlizenz gibt den Verwertungsgesellschaften das Recht, solche Nutzungen insgesamt zu erlauben. Ein Rechteinhaber kann der Verwertungsgesellschaft melden, wenn er von einer erweiterten Kollektivlizenz nicht erfasst sein will (sog. «opt out»).
Wissenschaftsschranke	Mit der Wissenschaftsschranke erlaubt man, zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung, Kopien von Werken herzustellen. Diese Kopien müssen durch das Forschungsverfahren «technisch bedingt» sein (z.B. beim Datamining). Hierfür ist keine Vergütung geschuldet.
Verwendung von verwaisten Werken	Die Regelung soll unter gewissen Voraussetzungen die Nutzung eines Werks erlauben, dessen Rechteinhaber unbekannt oder unauffindbar ist.
Lichtbildschutz	Fotografien ohne Werkcharakter sollen über verwandte Schutzrechte geschützt werden (analog den Darbietungen, Sendungen und Ton- und Tonbildträgern).
Verlängerung der Schutzfrist für verwandte Schutzrechte	Die Regelung sieht eine Verlängerung der Schutzfrist für Leistungen von ausübenden Künstlern und von Herstellern von Ton- oder Tonbildträgern auf 70 Jahre vor (heute: 50 Jahre).
Video on Demand-Vergütung für Urheber und Interpreten	Filmurheber und Filmschauspieler sollen von Onlineanbietern die ihnen zustehende Vergütung über die Verwertungsgesellschaften weitergeleitet erhalten. Diese Regelung ist auch in der Schweiz bereits der Branchenstandard.